

Gesetz
über den Grünordnungsplan Rissen 38
 Vom 1. Dezember 1983
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272

§ 1
 (1) Der Grünordnungsplan Rissen 38 für den Geländebereich "Rissener Ufer" - "Tinsdaler Kirchweg" - Ortsteil Altona (Gesetzestext § 2, Ziff. 1) und § 2 (2) der Gewässerordnung Rissen 38 (Gesetzestext § 2, Ziff. 2) sind Bestandteil dieses Gesetzes. Soweit sonstige Abstände mit Verfügung stehen, können sie gegen Konsensvertrag zu ändern werden.

§ 2
 Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Plangebiet sind für die befabrten, Wohnwege, die Zufahrten und privaten Fuß- und Radwege sowie für die privaten Grundstückszufahrten wesentliche Anlagen zu errichten, zu verankern, zu unterhalten oder zu erneuern. Soweit sonstige Abstände mit Verfügung stehen, können sie gegen Konsensvertrag zu ändern werden.

2. Das aufzuführende Oberflächennetz ist im Plangebiet zur Veränderung zu bringen.

3. Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:

4. Die mit G 1 gekennzeichneten Flächen sind als offene Vegetationsfläche zu erhalten.

5. Auf der mit G 2 gekennzeichneten Fläche ist die Nutzung von Grünflächen zu erhalten. Die Größe ist einmal jährlich, die Höhe jährlich regelmäßig zu prüfen.

6. Die Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und anderen Mitteln ist untersagt.

7. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf privaten Wegen ist untersagt.

8. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

9. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

10. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

11. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

12. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

13. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

14. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

15. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

16. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

17. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

18. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

19. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

20. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

21. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

22. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

23. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

24. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

25. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

26. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

27. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

28. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

29. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

30. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

31. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

32. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

33. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

34. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

35. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

36. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

37. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

38. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

39. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

40. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

41. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

42. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

43. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

44. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

45. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

46. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

47. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

48. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

49. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

50. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

51. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

52. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

53. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

54. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

55. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

56. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

57. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

58. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

59. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

60. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

61. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

62. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

63. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

64. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

65. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

66. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

67. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

68. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

69. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

70. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

71. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

72. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

73. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

74. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

75. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

76. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

77. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

78. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

79. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

80. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

81. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

82. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

83. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

84. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

85. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

86. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

87. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

88. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

89. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

90. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

91. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

92. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

93. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

94. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

95. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

96. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

97. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

98. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

99. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

100. Die Anwendung von Tonen und tonhaltigen Mitteln auf öffentlichen Wegen ist untersagt.



GRÜNORDNUNGSPLAN RISSEN 38

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHGELTUNGSBEREICHES DES GRÜNORDNUNGSPLANS
- ERHOLUNGSFLÄCHE MIT BESONDERER BEDEUTUNG
 GELÄNDEHÖHE ÜBER NN
 (25)
- BESONDERES ANPFLANZGEBOT FÜR BÄUME (GESETZESTEXT § 2 ZIFF. 7)
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESONDERE PFLEGE- UND UNTERHALTMASSNAHMEN (GESETZESTEXT § 2, ZIFF. 4)
- ORDNUNGSNUMMERN FÜR FLÄCHEN MIT BESONDERER PFLEGE- UND UNTERHALTMASSNAHMEN (G2)
- ANLAGE U AUSBAU V FUSS- U RADWEGEN
- ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- GÄRTNERISCH ANZULEGENDE FLÄCHE
- MISCHWALD
- HEIDE- U GRASFLUR
- GRASFLUR
- RASEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

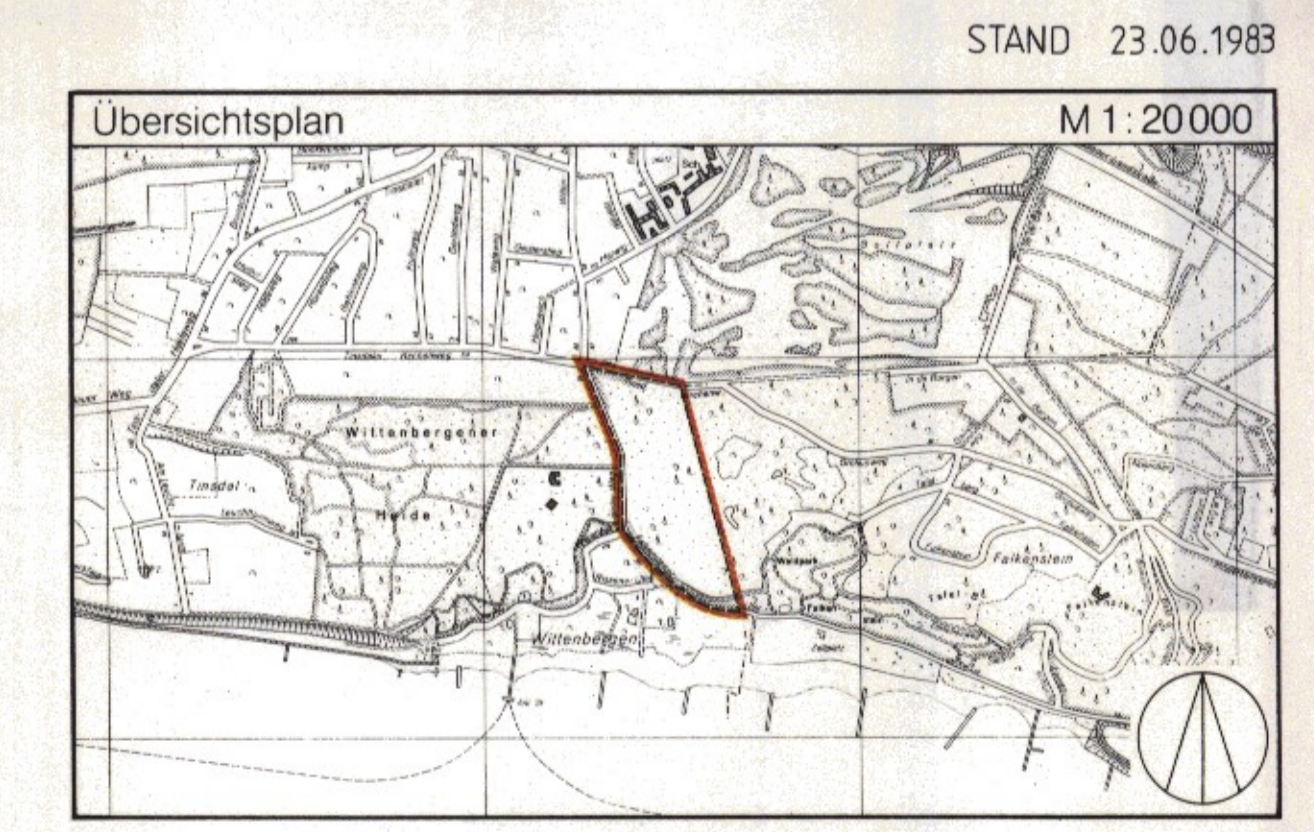
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM REINEN WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (60, B, Z)
- PARKANLAGE (FHH)
- MIT EINEM GEHÖRCHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

HINWEISE

LÄNGENMASSE UND HÖHENANGABEN IN METERN.
 FESTSETZUNGEN NACH BUNDESBAUGESETZ TRIFFT DER BEBAUUNGSPLAN RISSEN 38

KENNZEICHNUNG

- VORHANDENE GEBÄUDE



Freie und Hansestadt Hamburg
 Grünordnungsplan Rissen 38
 Festsetzungskarte
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Altona Ortsteil 226

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
 Stadtentwicklungsbehörde
 L 9223/P-Plannummer 2493/P 0113
 Altona Steinweg 4 20459 Hamburg
 Telefon 36 04-32 30232 98
 GfK 41-32 80202 84

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

RISSEN 38
 FESTSETZUNGEN

Gesetz über den Grünordnungsplan Rissen 38

Vom 1. Dezember 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Rissen 38 für den Geltungsbereich Wittenbergener Weg – Tinsdaler Kirchenweg – Ostgrenze der Flurstücke 2534, 1043, 2535, 2536 und 3287 der Gemarkung Rissen (Gemarkungsgrenze) – Falkensteiner Ufer (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben diesem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung und beim Bezirksamt Altona während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Plangebiet sind für die befahrbaren Wohnwege, die öffentlichen und privaten Fuß- und Radwege sowie für die privaten Grundstückszufahrten wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, bituminös gebundene oder vergossene Decken sind nicht zugelassen. Bei Pflasterungen ist ein Betonunterbau nicht zugelassen.
2. Das anfallende Oberflächenwasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen.

3. Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:
 1. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
 2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb der für Bebauung zugelassenen Flächen ist untersagt.
 3. Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu bündeln und unterirdisch zu verlegen.
 4. Die Anwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln auf privaten Wegen ist untersagt.
4. Im Plangebiet werden folgende besondere Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben:
 1. Die mit G 1 gekennzeichnete Fläche ist als offene Vegetationsfläche zu erhalten.
 2. Auf der mit G 2 bezeichneten Fläche ist die Naturverjüngung von Gehölzen zu entfernen. Die Grasflur ist einmal jährlich, die Heidefläche regelmäßig zu mähen.
 3. Die mit G 3 bezeichnete Fläche ist einmal jährlich zu mähen, Naturverjüngung von Gehölzen ist zu entfernen, auf Düngung ist zu verzichten.
 4. Das Betreten der in der Parkanlage liegenden Teilflächen von G 2 sowie der Fläche G 3 wird untersagt.
5. Im Plangebiet ist eine Veränderung des Reliefs außerhalb der für Bebauung vorgesehenen Flächen ausgeschlossen.
6. Wände von Garagen und fensterlose Hauswände sind mit Fassadenbegrünung zu versehen.
7. In dem mit A gekennzeichneten Bereich sollen je 1000 m² gärtnerisch anzulegender Fläche drei Bäume (Stammumfang 35 bis 40 cm) gepflanzt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1983.

Der Senat